

Schrift - - der Gnade und Ungnade des Königs ausgeliefert und können nur hoffen, daß Heinrich die Strenge des Gesetzes mildert.

Der Versuch, die Grundsätze des römischen Rechtes auf das Kaisertum anzuwenden, war an sich nicht neu. Seit dem 10. Jahrhundert haben zwischen dem Kaisertum und dem römischen Recht gewisse Beziehungen bestanden. Wir können heute diese Rolle, die das römische Recht im Rahmen der allgemeinen Erneuerungsbewegung gespielt hat, in ihren einzelnen Phasen gut verfolgen.¹⁾ Bereits Eutprand von Cremona um nur einige wichtige Punkte hervorzuheben sprach bei seiner Gesandtschaft nach Byzanz davon, daß Otto der Große nach den Dekreten der römischen Kaiser handele.²⁾ Diese Worte blieben keineswegs eine gelehrte Reminiszenz, in der Gesetzgebung spielt seit Otto III. der Begriff der Majestätsbeleidigung nach antilem Vorbild eine Rolle.³⁾ Ein Erlass Heinrichs III., vermutlich aus dem Jahre 1052, setzt für die Verletzung der Majestät die Todesstrafe fest.⁴⁾ In unserem Zusammenhang verdient vor allem ein von Heinrich III. im Jahre 1047 über den Eid der Kleriker erlassenes Gesetz Beachtung, das unter Benutzung der Epitome Juliani und des Codex Justinians verfaßt ist und vielleicht die erste Berührung zwischen dem kaiserlichen Hof und den Ravennater Juristen darstellt.⁵⁾

Diesen gelegentlichen Bemühungen gegenüber ist bei Petrus Crassus das römische Recht zwar nicht zur alleinigen Grundlage, wohl aber zur wichtigsten Basis seiner Ausführungen gemacht. Mit Recht hat man ihn als den ersten Kaiserjuristen bezeichnet⁶⁾, er steht am Beginn jener Reihe, die im 12. Jahrhundert zunächst von Irnerius von Bologna und dann zur Zeit Friedrich Barbarossas durch Martinus, Bulgarus und die übrigen Bologneser Rechtslehrer fortgesetzt wird. Seine materielle Kenntnis des

¹⁾ Schramm, *Renovatio* 1, 277 ff.

²⁾ *Legatio* c. 5, *Opera* ed. Becker S. 178.

³⁾ Vgl. DO. III. 339, dazu Schramm a. a. O. S. 281.

⁴⁾ Const. 1, 102 Nr. 54.

⁵⁾ DH. III. 191 dazu außer Schramm J. Söder, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* 3 (Innsbruck 1872), 111.

⁶⁾ E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250* (Leipzig 1914) S. 272.